

## **135. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 135. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **1. § 18a Zusatzleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V**

- a. In Abs. 9 wird in Satz 1 die Formulierung „Originalrechnungen“ durch die Formulierung „Rechnungen“ ersetzt.
- b. In Abs. 9 wird in Satz 1 die Formulierung „bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats“ durch die Formulierung „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.
- c. In Abs. 9 wird in Satz 2 die Formulierung „Originalrechnung bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats“ durch die Formulierung „Rechnung innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

#### **2. § 18b Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 11 Abs. 6 SGB V**

- a. In Abs. 8 wird in Satz 1 die Formulierung „Originalrechnungen bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats“ durch die Formulierung „Rechnungen innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 14.01.2021)

Veröffentlicht am: 15.01.2021